



**Gerichte des
Kantons
Basel-Landschaft**

Vorlage an den Landrat

(012 2022 401)

Anpassung Gerichtsorganisationsdekret – Teilzeitpensen bei den Strafgerichtspräsidien

2022/285

vom 6. Mai 2022

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Im Rahmen der Ersatzwahl für die zurückgetretene Irene Laeuchli wünscht die Geschäftsleitung des Landrates, dass diese Stelle durch zwei Personen in Teilzeit besetzt werden kann (vgl. Beschluss Nr. 552b der GL des Landrates). Dadurch wäre auch am Strafgericht eine Flexibilisierung der Präsidialpensen, wie sie bei den übrigen Gerichten bereits möglich ist, gegeben.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	2
2.1.	Ausgangslage	2
2.2.	Ziel der Vorlage	2
2.3.	Erläuterungen	2
2.4.	Finanzielle Auswirkungen	3
2.5.	Regulierungsfolgenabschätzung	3
3.	Anträge	3
3.1.	Beschluss	3
4.	Anhang	4

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers von Irene Laeuchli hat sich gezeigt, dass auch bei den Präsidien des Strafgerichts die Möglichkeit von Teilzeitpensen geschaffen werden soll. Damit könnte die Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder anderer (sozialen) Aufgaben verbessert werden, was insbesondere auch die Wahl von Frauen erleichtern würde. Gerade am Strafgericht ist es wichtig, dass auch Frauen im Richter*gremium vertreten sind bzw. den Vorsitz übernehmen, verlangt doch u.a. Art. 335 Abs. 4 StPO, dass «[dem Gericht] auf Antrag des Opfers wenigstens eine Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer angehören [muss].»

2.2. Ziel der Vorlage

Ziel der Vorlage ist die Schaffung von Teilzeitpräsidien am Strafgericht; dies ohne Änderung des vom Landrat festgelegten Gesamtpensums. Angestrebt wird auch kein Abweichen vom bisherigen System der Wahl und der Festlegung der Präsidialpensen durch den Landrat.

2.3. Erläuterungen

Aktuell müssen am Strafgericht alle Präsidien Vollzeit arbeiten. Die entsprechende Bestimmung im Dekrets zum Gerichtsorganisationsgesetzes (Gerichtsorganisationsdekret [GOD], SGS 170.1) lautet:

§ 4 Strafgericht

Das Strafgericht besteht aus 6 vollamtlichen Präsidien und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern.

Mit einer einfachen Änderung wären inskünftig auch am Strafgericht - wie bei allen andern Gerichten - Teilzeitpensen bei den Präsidien möglich; neu soll § 4 Abs. 1 GOD deshalb wie folgt lauten:

§ 4 Strafgericht

¹ Das Strafgericht besteht aus 5 vollamtlichen und 2 teilamtlichen Präsidien, letztere je mit einem 50%-Pensum, und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern.

Weiter muss sichergestellt werden, dass keinem Präsidium gegen dessen Willen das Pensum verändert werden kann. Deshalb ist § 7b Abs. 3 zu ergänzen (fett):

«Das gemäss Absatz 2 mit der Wahl zugeteilte individuelle Pensum kann bei einer Wiederwahl nicht gegen den Willen des betroffenen Präsidiums anders zugeteilt werden. Hingegen ist der Landrat weder bei einer Gesamterneuerungswahl für eine Amtsperiode noch bei einer Ersatzwahl während einer Amtsperiode an gerichtsinterne Pensenänderungen gebunden.»

2.4. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Anpassung des GOD hat keine finanziellen Auswirkungen, da das Gesamtpensum des Strafgerichts unverändert bleibt.

2.5. Regulierungsfolgenabschätzung

Die vorgeschlagenen Dekretsänderungen wirken sich lediglich auf die Gerichtspräsidien aus. Da es um die Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen und damit um eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie geht, sind die Auswirkungen auf diese Mitarbeiter/innen positiv zu beurteilen.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Die Gerichtskonferenz (auf dem Zirkulationsweg) und die Geschäftsleitung der Gerichte beantragen dem Landrat, Folgendes zu beschliessen:

1. Das Gerichtsorganisationsdekret (GOD) wird gemäss Anhang geändert.
2. Die Änderung des GOD tritt per sofort in Kraft.

Liestal, 6. Mai 2022

Für die Gerichtskonferenz und die Geschäftsleitung der Gerichte

Der Präsident

Der Gerichtsverwalter

Roland Hofmann

Martin Leber

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die Flexibilisierung der Pensen der Gerichtspräsidien

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. § 4 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsdekrets (GOD) wird wie folgt geändert:

¹Das Strafgericht besteht aus 5 vollamtlichen und 2 teilamtlichen Präsidien, letztere je mit einem 50%-Pensum, und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern.

2. § 7b Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

«Das gemäss Absatz 2 mit der Wahl zugeteilte individuelle Pensum kann bei einer Wiederwahl nicht gegen den Willen des betroffenen Präsidiums anders zugeteilt werden. Hingegen ist der Landrat weder bei einer Gesamterneuerungswahl für eine Amtsperiode noch bei einer Ersatzwahl während einer Amtsperiode an gerichtsinterne Pensenänderungen gebunden.»

3. Die Änderung des GOD tritt per sofort in Kraft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Die Landschreiberin: